



Infoblatt Zusatzförderung für Studierende mit geringeren Chancen im Erasmus+ Programm

Folgende Zielgruppen können im Rahmen des Erasmus+ Stipendiums eine Zusatzförderung (250€) erhalten:

- Studierende mit Kind
- Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit
- Erwerbstätige Studierende
- Erstakademiker*innen

Außerdem gibt es für alle Studierenden die Möglichkeit, einen Zuschuss von 50 Euro zu erhalten, falls Sie sich für **nachhaltiges Reisen** entscheiden.

Die Förderung wird im Idealfall für Ihren gesamten Aufenthaltszeitraum gezahlt. Da das Budget der HMTM aber limitiert ist, kann in manchen Jahren leider nicht der volle Aufenthaltszeitraum gefördert werden, sondern nur ein Teil davon.

Alle Zuschüsse sind mit dem Zuschuss "grünes Reisen" kombinierbar. Jedoch kann die 250-Euro Zusatzförderung nur einmalig gewährt werden, auch wenn mehrere Kriterien auf Sie zutreffen.

Zuschuss für "grünes Reisen"

Wenn Sie mindestens eine Strecke (Hin- oder Rückfahrt) mit einem nachhaltigen Verkehrsmittel (z.B. Fahrrad, Bahn, Fernbus, Fahrgemeinschaft, Schiff) zum/vom Ort Ihrer Gasthochschule reisen, können Sie den Zuschuss für "Grünes Reisen" beantragen. Es gibt einen einmaligen Zuschuss für nachhaltiges Reisen in Höhe von 50 Euro und zusätzlich können bis maximal 4 Reisetage beantragt werden. Die Reisetage, an denen Sie "grün" gereist sind, zählen als zusätzliche Aufenthaltstage und werden mit dem gültigen Tagessatz der entsprechenden Länderrate finanziell unterstützt (vorbehaltlich Mittel).

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung für "Grünes Reisen"

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Aufstockung für Studierende mit Behinderung

Ab einem Grad der Behinderung von 20 können Studierende die Zusatzförderung erhalten.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung "Zusatzförderung"

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.





Aufstockung für Studierende mit Mehrbedarf wegen chronischer Erkrankung

Studierende mit einer chronischen Erkrankung, die zu einem finanziellen Mehrbedarf für den Auslandsaufenthalt führt, können die Zusatzförderung erhalten.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung "Zusatzförderung"

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Aufstockung für Studierende mit Kind

Studierende, die ihr Kind oder ihre Kinder mit ins Ausland nehmen, können die Zusatzförderung erhalten. Voraussetzung ist, dass das Kind oder die Kinder während des gesamten Aufenthalts mitgenommen wird/werden. Der Zuschuss beträgt pro Familie 250 Euro im Monat, unabhängig von der Anzahl der Kinder. Die Beantragung ist auch möglich, wenn eine Betreuungsperson (Partner/Partnerin) mitreist.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung "Zusatzförderung"

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus

Studien haben ergeben, dass Studierende, deren Eltern nicht schon selbst studiert haben, seltener einen Auslandsaufenthalt in Erwägung ziehen. Mit einer Zusatzförderung möchte das Erasmus-Programm diese Studierenden ermutigen, den Schritt ins Ausland zu wagen. Als Erstakademiker*innen gelten in diesem Fall Studierende, deren Elternteile oder Bezugspersonen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen.

Der Abschluss einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt dabei als akademischer Abschluss. Ebenso gelten im Ausland absolvierte Studiengänge als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung "Zusatzförderung"

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

<u>Aufstockung für erwerbstätige Studierende</u>

Studierende, die ihren Lebensunterhalt in erheblichem Maße selbst verdienen, zögern möglicherweise, einen Auslandsaufenthalt anzutreten, da sie im Ausland oft nicht weiterarbeiten können und der Verdienst wegfällt. Um diese Problematik abzumildern, gibt es ab sofort einen Aufstockungsbetrag, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- oder selbständige Tätigkeit
- mit einem Netto-Verdienst von über 450 Euro und unter 850 Euro in jedem Monat





 durchgängig über mindestens sechs Monate beschäftigt während der beiden Semester vor dem Auslandsaufenthalt

Die Tätigkeit muss in diesem Zeitraum stattgefunden haben:

15. Juli 2022 des Vorjahres bis Beginn der Auslandsmobilität

Es kann sich um ein einziges Beschäftigungsverhältnis handeln oder um mehrere, die unmittelbar aufeinander folgen. Eine Unterbrechung im Rahmen der regulären Urlaubszeit während der Beschäftigung stellt kein Problem dar.

 die T\u00e4tigkeit wird nicht weitergef\u00fchrt w\u00e4hrend des Auslandsaufenthalts, so dass es zu einem Verdienstausfall kommt

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung "Zusatzförderung"

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Belege

Zum aktuellen Zeitpunkt reicht Ihre ehrenwörtliche Erklärung als Nachweis für die Förderfähigkeit aus. Auf Nachfrage müssen Sie jedoch in der Lage sein, Belege nachzureichen (je nach Zusatzförderung z.B. ärztliches Attest, Behindertenausweis, Reisebelege, Erklärung der Eltern, Gehaltsabrechnungen oder ähnliches).

Realkostenantrag (Behinderung/chronische Krankheit, Studierenden mit Kind)

Falls besonders hohe Mehrkosten für Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter "Realkostenantrag" gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.